



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.IV. Ejusdem Memoriale ad cosdem, das Exercitium Religionis in dem Schwarzenbergischen betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. Febr. allen demjenigen, was bey der Einantwortung darinnen gelassen worden, idque beneficio Inventarii, wie solches darüber aufgerichtet, und noch vorhanden, ohn alle Veringerung, Verderb oder Veränderung, auch ohne einzige Exception, wie die inner- oder aussere Rechtsens erdacht oder vorgebracht werden möchte, restituiret werden sollen.

Die weil dann hochgedachter mein gnädiger Fürst und Herr Committent zu der also paciscirten Wieder-Einräumung berührter Dero Bestung, ungeachtet die derenthalben dem Accord einverleibte Condition schon vor längstem purificiret, Ihre Fürstliche Durchlaucht auch darauf bey jüngstem Reichs-Tag zu Regensburg und seithero am Kayserlichen Hof vielfältige allerunterthänigst und gebührende Erinnerung gethan, bis noch nicht gelangen können, nunmehr aber nicht zweiffeln, es werde Ihre, vermittelst unter Handen habender Friedens-Tractaten, auch in diesem Paß, gleich andern, die bisshero desiderirte Hülffe und Restitution des ibrigen geschehen:

Als haben Sie mir gnädig anbefohlen, derenthalben zu dem Ende Special-Erwehn- und Ersuchung zu thun, damit durch Eurer Hochwürd- und Gnaden, dann meiner Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren, bey den Kayserlichen Hochansehnlichen Herren Commissariis, und wo es sonst die Nothdurfft erfordern mag, einwendende erspriessliche Remonstracion, es dahin vermittelt, daß dieser Ihrer Fürstlichen Gnaden plenarie cum omni causa, dem Accord und aufgerichtem Inventario gemäß suchenden und in alle wege billigen Restitution ebenmäßig expresse und dispositive, mit Beziehung auf den Accord und Inventarium, gedacht werden möge.

Wie nun an Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meiner Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren ohnbeschwehrtter Willfahung ich nicht zu zweiffeln; als wird es um dieselbe oft hochgefagter mein gnädiger Fürst und Herr Principal mit günstig, geneigtem auch gnädigem Willen, damit Seine Fürstliche Gnaden denenselben allerseits ohne das forderst wohl beygethan, zu erkennen nicht unterlassen.

Präsent. d. 10. Febr.
1646.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann
meiner Groß- und Günstigen Hoch-
und Geehrten Herren

Gehorsam- und Diensthwilliger

Fürstlich-Brandenburg- und
Dolzbachischer
Gewalthaber.

N. IV.

Dictat. Osnabr. d. 14.
Febr. Anno 1646.

Ejusdem Memoriale ad eosdem, das Exercitium Religionis in den
Schwarzenbergischen betreffend.

N. IV.
Memoriale
wegen des Ex-
ercitii Reli-
gionis in den
Schwarzen-
bergischen.

Des Heiligen Römischen Reichs Hoch- und Ibblicher Chur-Fürsten und Stände bey gegenwärtigen General-Friedens-Tractaten verfamlete hochansehn- und fürtreffliche Herren Abgesandte, Räte und Bottschaften, Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Best und Hochgelahrte, Ehrenveste, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise, Gnädige, Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meinen Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrten Herren, soll aus des Durchlauchtig- Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen, zu Stetin, Zwenyter Theil.

LII II

Pom.

1646.
Febr.

Pommern, der Casuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jägerndorf Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, meines gnädigen Fürsten und Herrn Principaln, mir in Gnaden zugewertigten Special-Befehl, ich gebürlich anzufügen nicht unterlassen, wasmassen in der dem Fürstlichen Hause Brandenburg Lehnbahren Graffschafft Schwarzenberg und Herrschafft Hohenlandsberg die Religion Augspurgischer Cnoffession lang vor dem Passauischen Vertrag zu Zeiten Herrn Friederichs von Schwarzenberg in Kirchen und Schulen eingeführet, angenommen, gelibet, auch nachgehends in Anno 1588. dem weyland Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georg Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ꝛc. auch in Schlesien zu Jägerndorf ꝛc. Herzogen, Christlobsfeligster Gedächtnis von Herrn Graf Johann zu Schwarzenberg, erst wohltemelbten Herrn Friederichen Sohn, das Jus Patronatus & Collaturzin. & destituenti, examinandi & visitandi neben andern der Geistlichkeit anhängigen von Seiner Gnaden ohn männliches Wiederrede ruhig ingehabten und wohlhergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten auf alle Pfarren, Kirchen und Schulen in gemeldter Graf- und Herrschafft, auch auf Ihre Fürstliche Durchlaucht Erben und Nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg, zu ewigen Zeiten, so lange selbige bey der wahren Augspurgischen Confession, wie dieselbe in Anno 1530. Kayser Carlin von den protestirenden Chur-Fürsten und Ständen überreicht, verharren werden, verschafft, übergeben und zugeeignet: solch Geschäft auch, von allen feinen, Herrn Graf Johann von Schwarzenberg, Lehns-Folgern, feinen ausgenommen, ohngeachtet sie der Catholischen Religion zugethan gewesen, bis auf den jetzigen Inhaber berührter Graf- und Herrschafften, Herrn Graf Johann Adolphen, theils in Person, theils durch ihre Bevollmächtigte Gewalthaber, bey ihren Lebens-Empfänglichnissen, vermittelst absonderlicher in denen Lehn-Briefen per modum relationi ausdrücklich gemeldter, auch mit leiblichem Eyd beschwohrner Accord und Reversalen bestätiget, und darein cum amplissima & extensiva renunciacione aller Geis- und Weltlichen Rechte, Päpstlichen Bullen, Concilien, Decreten, Absolutionen, Restitucionen, Dispensationen, Beneficien und Begnadigungen, ja so gar des Religion-Friedens selbst, hochbetheuerlich versprochen worden, daß hinführo hochgedachtes Fürstliches Haus Brandenburg an Bestellung, Befeh- und Entsetzung der Schwarzen- und Hohenlandesbergischen Pfarren, Kirchen und Schulen und also durchaus in Exercitio der Ceremonien, Kirchen-Gebäude und Religion der Augspurgischen Confession, auch an den Gottes-Häusern derselben und allen andern Einkommen nicht gehindert noch geirret, sondern dabey ruhig und die jedesmal von Brandenburg bestellte Kirchen- und Schul-Diener, samt den ihrigen sowohl ihrer geübten Lehr der Augspurgischen Confession ohn Maßgebung an ihren Personen, Einkommen, wie die einer jeden Pfarr incorporiret oder addiret, ungeschmälet, unbedrängt und unbeschwert gelassen, auch alle derselben Graf- und Herrschafften Unterthanen, Kirchen, Gotteshäusern und Heiligen-Pfeger, ihre Weib, Kinder und Nachkommen von solcher Religion Augspurgischer Confession, als in deren sie vor vielen Jahren hero und von Jugend auf gelehret und nach einander unterwiesen worden, nicht abgehalten, gehindert, noch derenthalben ichtwas entgelten, oder mit Ungrad darum gemeynet, sondern von den Grafen dabey geschüzet, gehandhabet werden: und ob wohl den Herren Grafen, wenn Sie und die ihrigen in Dero Graf- und Herrschafft Schössern gegenwärtig das Exercitium Catholicae Religionis frey und ungehindert, für sich und ihre Diener und Dienerin vorbehalten, jedoch es sonst in alle wege bey der Verordnung und Inhalt vorerwehnten Herrn Graf Johansens Testaments verbleiben und demselben hierdurch nichts benommen seyn solle; dabey es dann auch so lange verblieben, und mit Präsentacion der Kirchen-Diener zum Brandenburgischen Consistorio, derselben Examination, Installation, Visitation, Destitution, und allen andern zur Geistlichkeit gehdrigen Actibus, besage der in großer Anzahl bey dem Brandenburgischen Archivo vorhandenen Documenten, in viridi observantia absque ulla interruptione also gehalten worden, bis nach des weyland Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim Ernsten, Marggrafen zu Brandenburg in Preußen,

1646.
Febr.

1646.
Febr.

Preußen u. Herzogen, in Anno 1625. erfolgten Christlichen Ableiben, der obbedeutete Accord wegen der Geistlichkeit von damaligem Inhabern mehrerer Herrschafften, Herrn Graf Ludewigen, welcher ihn doch vorher in Anno 1618. selbst leiblich beschworen, in Disputat zu ziehen angefangen, auch endlich das von Anno 1530. bis dahin ganzer 95. Jahr lang dieser Orten ruhig continuirte Exercitium Augspurgischer Confession mit der That verboten und abgeschaffet: die Geistlichen am 10. Martii gemeldtes 1627. Jahres mit einander verjaget, und sich hiezu des zur selbigen Zeit im Fränckischen Crayß einquartiret gewesenen Herrn Obristen von Schönberg persönlicher Cooperation, samt seiner unterhabenden Völcker Dienst, zu Aengstigung und Bezwingung der armen Unterthanen gebraucher.

Und ob wohl seithero der jetzige Inhaber Herr Graf Johann Adolph u. um Abstellung solcher eingedrungenen Innovation und Einfüllung seines disfalls ebenmäßig gethanen hochbetheuerten Versprechens, in Schriften erinnert worden; ist doch von ihme solche Antwort erfolgt, daraus mehr Lust zu Beharrung der eine Zeit hero vorgegangenen Contraventionum, weder zu schuldiger Accommodation zu verspüren.

Wann dann solches alles occasione und mit Prävalirung dieser innerlichen Motuum im Heiligen Römischen Reich also attentiret, durchgedrungen, und bißhero, mit thätlicher Abhalt- und Ausschließung des Fürstlichen Hauses Brandenburg, von seiner mit gutem Titel und Glauben hergebrachten Possels vel quasi, behauptet worden: welches nicht allein den possedirten Theil zu merklicher Beschwehr und Schimpff gereichen thut, sondern auch andern der Augspurgischen Confession Verwandten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, bevorab beyden mit Brandenburg hoch-verbrüdereten Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen, ja auch sonsten außer aller Consideration der zwispaltigen Religion allen Lehn-Herrschafften billig und zwar nicht geringes Nachdenken verursachen mag, wodurch das gute alte Vertrauen im Heiligen Reich mehr weiter gekräncket, weder zur Reduktion desselben geholffen wird.

Als thue im Nahmen und aus Befehl Eingangs hochernanntes meines gnädigen Fürsten und Herrn Committenten, Eurer Hochwürden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren, ich hiemit gebührliches inständiges Fleißes ersuchen und bitten, sie wollten unbeschwert Gefallen tragen, es bey der Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, hochansehnlichen Herren Commissariis, und wo es sonsten die Nothdurfft mehr erfordern mag, mit erspriesslicher Remonstration es dahin zu vermitteln, damit diese Beschwerung ihrer, nach Gestalt darbey interessirter dreyer vererbbrüderter hoher Chur- und Fürstlichen Häuser, ja auch aller der Augspurgischen Confession zugehörigen Chur-Fürsten und Stände des Reichs hohen Wichtigkeit und weitaussehender Consequenz nach, in reife Consideration gezogen, hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden, und vermittelst Deroselben, das ganze Chur- und Fürstliche Haus Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, zu Dero in Anno 1618. ja noch neuerlicher gehalten wohl-beglaubten und titulirten Possels vel quasi in Bestellung, Befetz- und Entsetzung der Ministerien in Kirchen und Schulen, bey berührter Graf- und Herrschafft Schwarz- und Hohenlandsberg, samt was weiters, vermöge darüber zwischen beyden Fürst- und Gräflichen Häusern auf beyderseits Nachkommen ewig und unwiederrufflich aufgerichteten Accords, wegen der Geistlichkeit darzu gehörig, plenarie und auf ein beständiges ewiges Ende restituiert, solches auch dem Abschied bey dem passu restituendorum loco congruo specificice & dispositive inseriret werden möge.

Hierdurch wird die unter andern auch fürnehmlich in fide & observantia patrum conventorum bestehende heilsame Justitia, als das vornehmste Fundamentum Pacis & fulcrum Rerumpublicarum befördert, gutes Vertrauen und einträchtiges Zusammenseßen auch soweit wieder gestiftet, die vorhabende Reichs-

Zweyter Theil.

LII 11 2

Veru.

1646.
Febr.

1646.
Febr.

Bernigung nicht wenig besteeffet, auch Eure Hochwürden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstigen, Hoch- und Geehrte Herren Merita gegen dem nothleidenden Vaterland Deutscher Nation, und in specie dem Chur- und Fürstlichen Hauß Brandenburg, mit Ruhm vermehret, welches hochgedachter mein gnädiger Fürst und Herr Comittent um Eure Hochwürden und Gnaden, dann meine Groß- und Günstige, Hoch- und Geehrte Herren, mit günstigem geneigten auch gnädigen Willen, damit Seine Fürstliche Gnaden denselben sämtlich ohne das förderist wohl beggethan, zu erkennen erbdthig bleibet ꝛc.

1646
Febr.

Eurer Hochwürden und Gnaden, dann
meiner Groß- und Günstigen, Hoch-
und Geehrten Herren

Gehorsam- und Dienstwilliger

Fürstlich- Brandenburg- Dnoltzbachischer
Gewalthaber.

§. XIX.

Von des
Reichs-Hoff-
Raths Agentens
Duckard
Exilio.

Es haben auch Privat-Personen, welche sich von höhern Orten beschweret zu seyn vermeynten, an den gegenwärtigen Friedens-Congress sich gewendet, und in ihrem Anliegen, Trost und Hülffe gesucht. Dergleichen that der Reichs-Hoff-Raths-Agent Burchard, welcher wegen eines vor den General-Feld-Zeug-Meister von Sparr, an den Venetianischen Ambassadeur *Justiniani* abge-

fasten Lateinischen Schreibens, in Arrest gezogen, und darauf von dem Kayserlichen Hoff hinweg geschafft wurde. Er suchte daher bey dem Corpore Evangelico, um Intercessionales an, In-halts N. I. welche ihm auch N. II. & III. sowol an Ihro Kayserliche Majestät als an Dero Gesandtschaft erteilet wurden: und kommt in folgenden Actis noch mehrers von diesem Punkt vor.

N. I.

Des Reichs-Hof-Raths-Agentens Burchards Vorstellung ad Corpus
Evangelicum, desselben Exilium betreffend.

N. I.
Memoriale
an die Evanz-
gelischen
Stände zu
Osnabrück
und Münster.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, auch Edle, Ehrenveste, Hochachtbare und Hochgelahrte, insonders großgünstige und hochgeehrte Herren und Patronen. Ob zwar Eure Gestrengen und Herrlichkeiten, denen zu allen Respekt und möglichsten Diensten, ich mich jederzeit schuldigst und bereit-willigst erkenne, bey den jetzigen des allgemeinen Frieden und nothleidenden Vaterlandes hochwichtigen obliegenden Consultationibus und Berathschlagungen, ich ungerne mit meinen privat-querelen und lamentationibus molestiren und behelligen mag: so kan ich doch aus ganz unvermeidlichen, hoch-nothzwingenden Ursachen, wie in folgenden mit mehrern zu vernehmen, unter beykommender absonderlicher kurzen Relation sub A. welche deswegen gnädig anzuhören, ich schuldiges Fleißes bitten thue, denselben dienst-gehorsamlich zu berichten nicht umgehen, was gestalt in Anno 1644. an dem Kayserlichen Hofe zu Wien, alda ich der Zeit unter der löblichen Reichs-Hof-Raths-Expedition bestellter Advocatus und Agent gewesen, ich wegen eines schlechten dem General-Feld-Zeugmeister, Ernst Georg von Spar, auf sein Begehren und Verantwortung, von mir aufgesetzten Lateinischen Concept-Schreibens, Inhalt der Abschrift hierbey sub B. welches er an den Herrn Venetianischen bey dem Kayserlichen Hofe residirenden Ambassadeur (tit.) Herrn Johann Justiniani, in causa privata etliche arrestirte und zwischen ihnen beyderseits prätendirende Gildehassische Gelber betreffende, abgehen lassen, darüber aber er der Herr Ambassadeur sich gar hoch offendiret gehalten, unverschuldeter Weise erstlich in einen schweren, und in dergleichen Sa-